

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-555/3/1985

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(41. Novelle zum ASVG)

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Datum: 18. SEP. 1985

Verteilt: 19.9.85 Krenz

1017 WIEN -

S. Lajek

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, über-
mittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1985-09-12

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

E. d. R. d. A.



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-555/3/1985**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (41. Novelle zum ASVG)**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1

1011 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 9. Juli 1985, Zl. 20.041/39-1a/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG), wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1. Der neu gefaßte § 324 Abs. 3 räumt nun die Pensionsteilung auch bei einer Unterbringung in einer "Pflegestelle einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung" ein. Daraus könnte geschlossen werden, daß immer dann, wenn die Pflegestelle nicht einer kirchlichen oder karitativen Organisation angehört, die Pensionsteilung nicht vorgenommen werden kann. In Kärnten gibt es nun aber eine Reihe von Pflegeeinrichtungen, welche privat (also im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung) geführt werden, welche aber seit Jahren eine enge Zusammenarbeit mit dem Sozialhilfeträger pflegen und daher bei der Bewertung dieser Einrichtungen kein Unterschied zu den Vorgenannten festgestellt werden kann.

- 2 -

Vom Standpunkt der Sozialhilfe kann die Einräumung der Pensionsteilung nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine Pflegeeinrichtung karitativ oder kirchlich betrieben wird, sondern einzig und allein von dem Umstand, ob eine Unterbringung auf Kosten der Sozialhilfe erfolgt. Es hat dem Sozialhilfeträger selbst zu obliegen, ob und unter welchen Voraussetzungen er bereit ist, einzelne Pflegeheime (gilt auch für Altersheime usw.) zur heim- oder anstaltsmäßigen Versorgung pflegebedürftiger Personen heranzuziehen. Die im vorgeschlagenen Gesetzestext vorgesehenen Einschränkungen erscheinen daher zu eng und sollten flexibler formuliert werden.

2. In der Einleitung des Gesetzestextes des § 324 Abs. 3 wird von der Unterbringung in verschiedenen Heimen auf Kosten des Trägers der Sozialhilfe gesprochen. Nun erfolgt aber die Unterbringung in Fürsorgeerziehungsheimen in der Regel nicht auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe, sondern auf Kosten des Trägers der Jugendwohlfahrt (vgl. dazu § 4 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr. 99/1954). Es wird daher angeregt, in der genannten Bestimmung auch auf diese Fälle Bedacht zu nehmen.

3. Es muß weiters darauf hingewiesen werden, daß verschiedene Unterbringungsmaßnahmen von behinderten Personen auch in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie mit heimmäßiger Dauerversorgung oder in sonstigen Rehabilitationsanstalten längerfristig erfolgen. Die Kostentragung basiert in diesen Fällen auf der Grundlage der Behindertengesetze der Bundesländer. Es wäre nun zweckmäßig, auch die Pensionsteilungsmöglichkeiten für diese Fälle zu eröffnen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1985-09-12
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

